

Satzung des Krefelder Imkervereins 1881 e.V.

in der Fassung vom 21.01.2009

(Abgestimmt und beschlossen während der Jahreshauptversammlung der Mitglieder am 21. Januar 2009)

§ 1

Der Krefelder Imkerverein 1881 e.V. mit Sitz in Krefeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist insbesondere die Verbreitung und Förderung der Bienenzucht und damit die Befruchtung der lebenswichtigen Obstblüten, landwirtschaftlichen Nutzpflanzen und der Wildpflanzen. Daneben trägt er zum Schutz der Waldameisen und der Wildbienenarten bei.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Schulung der Vereinsmitglieder
- b) Beteiligung an den Maßnahmen des Kreisimkervereins, des Imkerverbandes Rheinland e.V. und des Deutschen Imkerbundes e.V.
- c) Teilnahme an Umweltschutzprojekttagen an allgemein bildenden Schulen, aktive Jugendarbeit
- d) Förderung wissenschaftlicher und praktischer Untersuchungen in der gesamten Bienenzucht und Mitwirkung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten
- e) Vertretung der Belange der Bienenzucht gegenüber den örtlichen Behörden und sonstigen Dienststellen in der Öffentlichkeit in Absprache mit dem Kreisimkervereins-Vorsitzenden
- f) Die Unterhaltung eines Lehrbienenstandes (genehmigt durch die SLVA Fachbereich Bienenkunde, Mayen)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Imkervereins können alle Imker werden. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Bienenzucht fördern können und wollen. Fördermitglieder fördern mit finanziellen oder sachbezogenen Mitteln den Vereinszweck. Diesen Mitgliedern steht ein gleiches Stimmrecht zu.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um die Bienenzucht und den Imkerverein besonders verdient gemacht haben, durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, in welcher die Satzung anerkannt wird, und durch Beschluss des Vorstandes erworben.

Der Beitritt verpflichtet zur Befolgung der Satzungen. Gegen ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (§ 1) unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zulässig.
- b) Durch den Tod eines Mitgliedes oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, durch dessen Auflösung.
- c) Durch Ausschluss aus dem Verein insbesondere wegen gröblicher Verstöße gegen die Satzung oder wenn das Mitglied den Verein oder die Allgemeinheit in irgendeiner Weise schädigt. Den Ausschluss verfügt der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die darüber endgültig entscheidet.

Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie haben ihren fälligen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere den fälligen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 6 Beiträge

Die Mitgliederbeiträge sollen die dem Krefelder Imkerverein e.V. in Erfüllung seiner in dieser Satzung festgelegten Aufgaben und Ziele entstehenden Kosten decken. Der zu zahlende Jahresbeitrag setzt sich nach der Beitragsordnung des als gemeinnützig anerkannten Krefelder Imkervereins e.V. zusammen. Über die Höhe des Mitgliederbeitrages des Krefelder Imkervereins e.V. entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag ist bis zum 15.3. eines jeden Jahres kostenfrei auf das Konto des Krefelder Imkervereins e.V. einzuzahlen oder bei der Jahreshauptversammlung bar zu entrichten.

§ 7 Organe

Die Organe des Krefelder Imkervereins e.V. sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Zusammensetzung:

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden (Stellvertreter), Schriftführer, Schatzmeister

2. Vertretung des Vereins:

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertreten. Der 1. Und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

3. Wahl:

Der Vorstand wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung von ihr mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder auf 3 Jahre gewählt. Die Form der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt bis ein neuer gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Ersatzwahl nur für den Rest der laufenden Amtszeit.

Obmänner, z. B. Obmann für Bienenzucht, Pressearbeit etc., können vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt oder abgewählt werden.

§ 9 Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Erstellung eines Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- d) Einberufung der Mitgliederversammlung und deren Leitung
- e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich erfolgen. In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von mindestens 8 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung des Vereins haben sämtliche ordentliche Mitglieder Sitz und Stimme. Sie ist mindestens ein Mal jährlich einzuberufen. Eine dieser Versammlungen ist die Hauptversammlung

Die Einberufung zur Hauptversammlung hat schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist zu erfolgen. Der Kreisimkerverein ist schriftlich zu benachrichtigen. Die Art der Bekanntgabe der übrigen Mitgliederversammlungen wird durch den Vorstand festgesetzt.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Ausschließlich der Hauptversammlung obliegt

- 1) Die Wahl des Vorstandes.
- 2) Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
- 3) Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung.
- 4) Die Entlastung des Vorstandes
- 5) Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschlages.
- 6) Festsetzung der Höhe der Beiträge
- 7) Die Entgegennahme der Jahresberichte der Obmänner.
- 8) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 9) Die Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse aller Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder verlangt wird. Die Einladung hat schriftlich mit einer 14 tägigen Frist unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen.

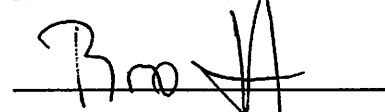
§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von seiner zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Imkerverband Rheinland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Krefeld, den 22.01.09



(1. Vorsitzender des Imkervereins)